



Staatliche Vereinspauschale

Hinweise/Hilfestellung zum Antrag 2025



WICHTIG: Spätester Termin für die Abgabe 2025: 03. März 2025

(später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden – Ausschlussfrist!)

Grundlage für die Staatliche Vereinspauschale sind die „**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports**“

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:

Jugendarbeit (Nr. 3)

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. D. h. es müssen **mindestens 10 %** aller Mitglieder jünger als 27 sein. **NEU:** Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zum **31. Dezember des dem Förderjahr vorangegangenen Jahres** die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre und jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahre mindestens zehn Prozent der Gesamtmitgliederzahl beträgt.

Ausnahme: Vereine zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

Beispiel: Verein hat insgesamt 100 Mitglieder -
davon müssen mindestens 10 Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren sein.

Finanzielle Verhältnisse – Gemeinnützigkeit

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnungen, usw.) aufweisen. Bei Bedarf Nachprüfung. Gemeinnützigkeit des Vereins. Bitte dem Antrag den aktuellen Bescheid des Finanzamtes beilegen.

Bei Beitragsaufkommen wird unterschieden zwischen „Beitrags-Ist“- und „Soll-Aufkommen“

Beitrags-IST-Aufkommen (Nr. 3a):

Hier sind alle Einnahmen aufzuführen, die ein Verein geltend machen kann.

Zum Beispiel:

- Summe der tatsächlich gezahlten Mitgliedsbeiträge

hinzugerechnet werden können:

- Zuwendungen (Spenden) die nicht zweckgebunden sind, als auch solche Spenden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird
- Erlös aus einem Vereinsfest/Tombola u. Ä. (nicht der Umsatz, sondern der Reinerlös)
- Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeiten von Mitgliedern erzielt werden.

Beitrags-SOLL-Aufkommen (Nr. 3b und Nr. 5.2 der Richtlinien):

Für die Ermittlung des Soll-Aufkommens sind die Mitgliederzahlen zum Stand 31. Dezember 2024 maßgebend.

Das „Soll-Aufkommen“ wird mit folgenden Monatsbeitragssätzen berechnet:

- je Mitglied bis einschl. 13 Jahren: = 12,00 € jährlich
- je Mitglied bis einschl. 17 Jahren: = 25,00 € jährlich
- je Mitglied ab 18 Jahren: = 50,00 €

Ausnahme: Ist das „Ist-Aufkommen“ zwischen 70 und 100 % des „Soll-Aufkommens“ so ist eine Förderung möglich, wenn eine Begründung für das Zurückbleiben angegeben wird.

Beispiel:

- „Ist-Aufkommen“ 15.000 €, „Soll-Aufkommen“ 12.300 € => Förderfähig
- „Ist-Aufkommen“ 9.000 €, „Soll-Aufkommen“ 12.300 € (= 100 %) davon 70 % = 8.610 € => Förderfähig unter Angabe von besonderen Gründen
- gleicher Fall „Ist-Aufkommen“ nur 8.000 € => nicht Förderfähig

Als besondere Gründe in diesem Sinne gilt ein Mitgliederzuwachs zu Beginn des laufenden Förderjahres, auf Sonderumständen beruhende Begleitumstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen) oder Beitragsfreistellungen.

Mitgliedereinheiten (ME):

Der Verein muss mindestens 500 ME erreichen (Richtlinien Nr. 5.1.4)

Die Zahl der Mitgliedereinheiten (ME) oder Fördereinheiten (FE) setzt sich wie folgt zusammen:

Mitglieder unter 27	10-fach
Mitglieder ab 27	1-fach
Mitglieder über 26 Jahre mit Behinderung	10-fach
Übungsleiterlizenzen	650-fach
Zusatzlizenzen	325-fach
Trainer B	975-fach
Trainer A	1.300-fach

Beispiel:

Erwachsene Mitglieder: 980 (1-fach)

Sonstige Mitglieder: 490 (10-fach)

Übungsleiterlizenzen:

7 gültige anerkannte Voll-Lizenzen = 650 ME

4 gültige anerkannte „halbe“ (Zusatz-) Lizenzen = 325 ME

Berechnung

$980 + 490 \times 10 + (7 \times 650 + 4 \times 325) = 11.730$

Übungsleiter – Lizenzen: (Seite 3 Buchst. B)

Die Liste der anerkannten förderfähigen Lizenzen finden Sie unter:

<https://www.landkreis-regen.de/wp-content/uploads/Lizenzkatalog-Uebungsleiter.pdf>

Trainer- und Übungsleiterlizenzen sind im Original, als Kopie oder Onlineausdruck dem Antrag beizulegen.

Die Erklärung zur Einreichung von Lizenzen ist ab dem Förderjahr 2024 nicht mehr vorzulegen.

Seit dem Förderjahr 2023 werden höherwertige Lizenzen (B/A-Trainer) bereits mit einem erhöhten Punktwert berücksichtigt (975 oder 1.300). Die zugrundeliegende Lizenz (falls noch ausgestellt) braucht nicht mehr vorgelegt werden.

Falls ein Übungsleiter in mehreren Vereinen tätig ist und die Lizenz aufgeteilt werden soll, ist dies auch im Antrag einzutragen.

Übungsleiterlizenzen können auf maximal 2 Vereine aufgeteilt werden. Dies gilt auch für Zusatzlizenzen.

Wird eine Übungsleiterlizenz auf zwei Vereine aufgeteilt, so ist das Formblatt „**Erklärung zur Teilung von Lizenzen**“ zwingend erforderlich und vom Übungsleiter auszufüllen und zu unterzeichnen.

Gültigkeit der Lizenzen

Die Lizenzen müssen im Förderjahr 2025 eine Gültigkeit aufweisen.

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Übungsleiterlizenzen:

4 % der Gesamtmitgliederzahl des Vereins können an Übungsleiterlizenzen berücksichtigt und in die Berechnung einbezogen werden.

Ausnahme: Bei Vereinen, in denen der Anteil der jungen Vereinsmitglieder (= unter 27 Jahren) mehr als 50 % beträgt, können 6 %, bei Vereinen mit mehr als 60 % jungen Vereinsmitglieder 8 % als Übungsleiter gewertet werden.

Für Fragen zum Thema Vereinspauschale stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner für den Landkreis Regen:

Landratsamt Regen

Regionalmanagement / Ehrenamt

Doris Werner

Poschetsrieder Str. 16

94209 Regen

Tel.: 09921 / 601 - 222

E-Mail: dwerner@lra.landkreis-regen.de

Anträge, Richtlinien etc. finden Sie auch im Internet unter:

<https://www.landkreis-regen.de/sport/>